

<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: 60-Planen, Bauen, Umwelt	Datum
	Aktenzeichen: 200-865-02/29	10.11.2015

**Sitzungsvorlage Nr. 126 / 2015**

**Anlagen**

- |   |               |       |
|---|---------------|-------|
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss                     | am            | TOP   |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am            | TOP   |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik     | am            | TOP   |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes    | am 08.12.2015 | TOP 4 |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport        | am            | TOP   |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat                                 | am 15.12.2015 | TOP   |

Öffentliche Sitzung

**Betreff:**

V. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg

**Finanzielle Auswirkungen:**

- keine haushaltmäßige Berührung                       Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

- Ergebnisplan  
 Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)                       Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

- Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2016.
2. Den anliegenden Entwurf der V. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg.

  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister/in

  
 \_\_\_\_\_  
 FB-Leiter/in

  
 \_\_\_\_\_  
 Zust. Bearbeiter/in

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in Herne hat in Ihrem Bericht von 2013 zur überörtlichen Prüfung der Stadt Tecklenburg empfohlen, das Abwasserwerk durch folgende Maßnahmen an der Konsolidierung des Stadthaushaltes zu beteiligen:

**Abschreibungen:**

Das Abwasserwerk berechnet die Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation bisher auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es sollten aber nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 6 Abs. 2 KAG) die Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet werden.

Diese Berechnung gilt lediglich für die Gebührenkalkulation (= internes Rechnungswesen) und nicht für die handelsrechtliche Rechnungslegung des Betriebes (= externes Rechnungswesen). Aus der Differenz der handelsrechtlichen und der gebührenrechtlich kalkulierten Abschreibungen entsteht dann ein handelsrechtlicher Gewinn.

**Kalkulatorische Zinsen:**

Ebenso besteht die Möglichkeit, in die Gebühr kalkulatorische Zinsen einzubeziehen. Aus der Differenz von kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagevermögen (als betriebswirtschaftlich gebundenem Kapital) und dem tatsächlichem Zinsaufwand entsteht ebenfalls ein handelsrechtlicher Gewinn. Dieser soll so hoch sein, dass eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 10 Abs. 5 EigVO).

Die Berechnung erfolgt gem. § 6 Abs. 2 S. 3, 2. Halbsatz KAG unter Abzug von Zuschüssen und Beiträgen (bilanziert als empfangene Ertragszuschüsse oder Sonderposten) und für Landeszuschüsse (bilanziert als zweckgebundene Rücklage). Als kalkulatorischen Mischzinssatz legt die GPA auf Grund des betrieblichen Fremdkapitalanteils und des derzeit niedrigen Zinsniveaus 5,85 Prozent zu Grunde. Derzeit (2013) werden vom Oberverwaltungsgericht noch bis zu 6,8 Prozent akzeptiert.

**Feststellung der GPA (auf Basis der Werte von 2011):**

Aus der Kalkulation der Abwassergebühren auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Verzinsung des eingesetzten Anlagevermögens hat die GPA (auf Basis von Prognosen und unter Zugrundelegung von Werten des Jahres 2011) ein Ertragspotenzial von rund 315.000 Euro jährlich ermittelt, von dem ein Betrag für erforderliche Investitionen oder zur Schuldentilgung im Betrieb verbleiben sollte. Der darüber hinausgehende Anteil sollte dem Haushalt der Stadt als Konsolidierungsbeitrag zugeführt werden.

Der Rat der Stadt Tecklenburg ist in seiner Sitzung am 28.05.2013 den Empfehlungen der GAP gefolgt und hat im Rahmen der Beratungen zum Haushaltssicherungskonzept beschlossen, ab dem Jahre 2016 jährlich 315.000 EUR zusätzlich an den Haushalt der Stadt Tecklenburg abzuführen.

So wie die GPA vorgeschlagen hat, wurden jetzt von der Verwaltung für das Jahr 2016 die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert in Höhe von 623.180 EUR und die kalkulatorische Zinsen in Höhe von 522.620 EUR ermittelt und in der beigefügten Gebührenkalkulation für 2016 berücksichtigt.

Im Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Jahr 2016 werden hingegen die Abschreibungen nach den Herstellungskosten mit 379.060 EUR und die tatsächlichen Zinsen mit 141.590 EUR berücksichtigt, so dass ein Gewinn von 625.150 EUR ausgewiesen wird, von dem dann 58.880 EUR (bisherige Abführung) und zusätzlich 315.000 EUR (Beschluss HSK) an den Stadthaushalt abgeführt werden sollen. Der dann verbleibende Gewinn in

Höhe von 251.270 EUR steht dann für spätere Investitionen und zur Schuldentilgung zur Verfügung.

Der jetzt gegenüber den Prognosen der GPA wesentlich höher ausfallende Gewinn ergibt sich daraus, dass die GPA bei der Abschreibung auf Basis der Zahlen 2011 nur eine Hochrechnung durchgeführt und nicht mit tatsächlichen Zahlen operiert hat, und weiter aus der günstigen Zinsentwicklung da durch Zinsanpassungen bei den Krediten des Abwasserwerkes gegenüber 2011 rd. 100.000 EUR jährlich weniger an Zinsen zu leisten sind.

In der Gebührenkalkulation kann für 2016 noch auf Gebührenrückstellungen in Höhe von 430.000 EUR zurückgegriffen werden. Für das Wirtschaftsjahr 2016 ergibt die Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen, dass insgesamt noch ein Betrag von 1.873.509 Euro durch Gebühren zu decken ist. Nach der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben des Gebührenhaushaltes zum Bereich Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser teilen sich die Kosten, die durch Gebühren zu decken sind, wie folgt auf:

Kosten für den Bereich Schmutzwasser	1.096.621 EUR
Kosten für den Bereich Niederschlagswasser	<u>776.888 EUR</u>
	1.873.509 EUR

Für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühren wurde von der Abwassermenge und der überbauten bzw. befestigten Fläche des Vorjahres ausgegangen. Danach ergibt sich entsprechend der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) für das Wirtschaftsjahr 2016 eine

kostendeckende Schmutzwassergebühr von **3,05 EUR/m<sup>3</sup>** (bisher 2,33 EUR/m<sup>3</sup>) und eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von **1,08 EUR/m<sup>2</sup>** (bisher 0,92 EUR/m<sup>2</sup>).

Diese Gebührensätze wurden in die anliegende V. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.1996 zur Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg (Anlage 2) übernommen.